

Stellungnahme(n) (Stand: 20.03.2024)

Sie betrachten: Südlich Haroldstraße (03/034)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.02.2024 - 25.03.2024

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)
Frist:	25.03.2024
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Maximilian Dietsch, am: 20.03.2024 , Aktenzeichen: 53.01.44-BPL-D-51/2024-Can</p> <p>Bebauungsplan Nr. 03/034 Südlich Haroldstraße Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 22.02.2024 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt außerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Bauwerke, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten (hier die beiden Türme) sind von § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen und bedürfen meiner luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Bei aktueller Sach- und Rechtslage sind aus Hindernis- und Flugbetriebsgründen jedoch keine grundlegenden Bedenken ersichtlich, die der Planung entgegenstehen. Auflagen im Genehmigungsverfahren können eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis sowie eine Hindernisbefeuerng sein. Hierzu besteht bereits Kontakt mit dem Planer.</p> <p>Baukrane und ähnliche Baugeräte, die an der Baustelle zum Einsatz kommen sollen und eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind ebenfalls den Regelungen des § 14 Abs. 1 LuftVG unterworfen und bedürfen gem. § 15 LuftVG der luftrechtlichen Genehmigung. Ich bitte einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str.133, 53115 Bonn.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP) ergeht folgende Stellungnahme: Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Umweltzone von Düsseldorf. Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO2 Immissionen von 40 g/m3 ist nicht zu erwarten. Es werden daher keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.</p>

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:
Stellungnahme Dezernat 54:

hier die Stellungnahme hinsichtlich HWRM/ÜSG:

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten ist eine eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit den Inhalten des BRPH in den Abwägungsentscheidungen und Planungsunterlagen schon seit Inkrafttreten des BRPH in allen Bauleitplanverfahren notwendig.

Der aktuelle Planentwurf setzt sich noch nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz auseinander.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez.33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Frau Koutras, Tel. 0211/475-3866, E-Mail: georgia.koutras@brd.nrw.de

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Braun, 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de

Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

Herr Schmidt, Tel. 0211/475-3264, E-Mail: jens.schmidt@brd.nrw.de

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Kirbach, Tel. 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)
und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-05/20230519_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Claudia Cangini

	Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-